



Brüssel, den 12. Mai 2023
(OR. en)

9092/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0022(NLE)**

PI 66
AGRI 248

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7723/23, CM 2406/23
Nr. Komm.dok.:	6086/23
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Annahme

1. Mit der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben vom 20. Mai 2015 (im Folgenden „Genfer Akte“)¹ wurde das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation, WIPO) verwaltete Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958 überarbeitet.
2. Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte², ist die Union am 26. November 2019 der Genfer Akte beigetreten.

¹ Abl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15.

² Abl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12.

3. In seinem Urteil vom 22. November 2022 in der Rechtssache C-24/20 hat der Gerichtshof der Europäischen Union Teile des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates für nichtig erklärt, insbesondere diejenigen, die die Ermächtigung der Mitgliedstaaten betreffen, im Interesse der Union der Genfer Akte beizutreten (Artikel 3 und Teile von Artikel 4 jenes Beschlusses).
4. Der Gerichtshof hat jedoch die Wirkungen dieser für nichtig erklärten Teile des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates insoweit aufrechterhalten, als sie Mitgliedstaaten betreffen, die vor der Verkündung des Urteils bereits von der in Artikel 3 dieses Beschlusses vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht hatten. Diese Wirkungen werden jedoch nur bis zum Inkrafttreten eines neuen Ratsbeschlusses, betreffend die Wahrung des Zeitrangs und der Kontinuität des Schutzes der in den sieben Mitgliedstaaten, die bereits Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens sind, nach diesem Abkommen eingetragenen Ursprungsbezeichnungen, aufrechterhalten.
5. Um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen und gemäß Artikel 266 AEUV muss der Rat auf Vorschlag der Kommission einen solchen neuen Ratsbeschluss binnen „angemessener Frist, die sechs Monate“ ab Verkündung des Urteils „nicht überschreiten darf“, erlassen, also bis zum 22. Mai 2023.
6. Die Kommission hat daher am 6. Februar 2023 einen Vorschlag im Hinblick auf eine Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 vorgelegt (Dokument 6086/23).
7. Nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV erfordert die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses die Zustimmung des Europäischen Parlaments.
8. Der Rat hat am 4. April 2023 beschlossen, dem Europäischen Parlament den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Kompromisstext (Dokument 7423/23) zur Zustimmung zuzuleiten. Das Europäische Parlament hat am 9. Mai 2023 seine Zustimmung zu diesem Text erteilt.³
9. Die Annahme des Entwurfs eines Ratsbeschlusses unterliegt der qualifizierten Mehrheit (Artikel 218 Absatz 8 AEUV).

³ P9_TA(2023)0128.

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
- auf einer seiner nächsten Tagungen den Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (Dokument 7423/23) als A-Punkt annimmt und
 - beschließt, dass die in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegebene(n) Erklärung(en) in das Protokoll über diese Ratstagung aufgenommen werden.
-